BMF v. 30.3.2017 IV B 3 - S 1301-FRA/16/10001: 001 BStBl 2017 I S. 753

Deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen vom 21. Juli 1959 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 31. März 2015 (DBA-Frankreich)

Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs (Artikel 13a DBA-Frankreich)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs Folgendes:

1. Vorbemerkung

Die Grenzgängerregelung nach Artikel 13 Absatz 5 DBA-Frankreich weist das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Personen, die im Grenzgebiet eines Vertragsstaates arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren, im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates haben, dem Wohnsitzstaat (Ansässigkeitsstaat) zu. Wegen der näheren Regelungen über die jeweiligen Grenzgebiete und zur Anwendung und Auslegung der Grenzgängerregelung wird auf die hierzu ergangenen BMF-Schreiben verwiesen[1].

Durch die Grenzgängerregelung erleidet der jeweilige Tätigkeitsstaat einen Ausfall von Einkommensteuer. Zum Ausgleich dieser gegenseitigen Aufkommensminderungen haben Deutschland und Frankreich durch Artikel 13a DBA-Frankreich einen Grenzgängerfiskalausgleich vereinbart. Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zu dem Zusatzabkommen (Vertragsgesetz) vom 20. November 2015, BGBl. 2015 II S. 1332, setzen diesen Grenzgängerfiskalausgleich in das innerstaatliche Recht Deutschlands um.

Dieses Durchführungsschreiben soll dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), den Landesfinanzbehörden, der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse), den Arbeitgebern, den Grenzgängern (vor allem den Leiharbeitnehmern) als Verfahrensbeschreibung und Arbeitshilfe bei der Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs dienen.

2. Verfahren zur Freistellung der Grenzgänger

2.1 Allgemeines

Die Freistellung des in Frankreich wohnhaften Grenzgängers (französischer Grenzgänger) vom deutschen Lohnsteuerabzug erfolgt unter Verwendung des Formulars N 5011[2] „Grenzgänger (die nicht Leiharbeitnehmer sind)" beziehungsweise des Formulars N 5011 A[3] „Grenzgänger (die Leih-

1 – BMF Schreiben vom 1. Juli 1985, BStBl 1985 I S. 310, und vom 11. Juni 1996, BStBl 1996 I S. 645, zur Festlegung des Grenzgebietes im Sinne von Artikel 13 Absatz 5
– BMF-Schreiben vom 3. April 2006, BStBl 2006 I S. 304, zur 183-Tage-Regelung (Artikel 13 Absatz 4 DBA-Frankreich) und zur Anwendung der Grenzgängerregelung (Artikel 13 Absatz 5 DBA-Frankreich)
– §§ 5 und 7 sowie Anlagen 1 bis 3 der Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik – Deutsch-Französische Konsultationsvereinbarungsverordnung (KonsVerFRAV) – vom 20. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 2138)

2 http://www.ofd-karlsruhe.de/pb/site/pbsbw/get/documents/mfw/PB5Documents/pdf/fo/Formular_Einkommensteuer_grenzgaenger5011.pdf oder https://www.buergerdienstesaar.de/jfs/findform?shortname=grenzg_5011&formtecid=2&areashortname=mdf_fasb&bid=120

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

arbeitnehmer sind)". Für die Freistellung des in Deutschland wohnhaften Grenzgängers (deutscher Grenzgänger) von der französischen Einkommensteuer wurde das Formular S 2 – 240[4] „Grenzgänger – Anwendung des Artikels 13 Absatz 5 des DBA-Frankreich –" eingeführt. Diese beiden Verfahren ändern sich durch die Einführung des Grenzgängerfiskalausgleichs nicht.

Der französische Grenzgänger oder sein Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 EStG müssen beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt die Freistellung vom deutschen Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Nummer 5 EStG beantragen. Das Betriebsstättenfinanzamt erteilt die Freistellung grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren, bei Leiharbeitnehmern nur unter bestimmten Voraussetzungen für ein Jahr (vgl. hierzu unter „Leiharbeitnehmer").

Wechselt der französische Grenzgänger seinen Arbeitgeber, muss ein erneuter Antrag auf Freistellung vom deutschen Lohnsteuerabzug gestellt werden.

2.2 Besonderheiten bei nachträglicher Freistellung

2.2.1 Französische Leiharbeitnehmer

Die Tätigkeit von Leiharbeitnehmern ist durch einen häufigen und im Voraus nicht zu bestimmenden Wechsel des Einsatzortes – auch außerhalb der Grenzzone – gekennzeichnet. Daher lässt sich in aller Regel im Vorhinein nicht absehen, ob der Leiharbeitnehmer die Voraussetzungen für eine Freistellung aufgrund der Grenzgängerregelung erfüllen wird. Französische Leiharbeitnehmer werden deshalb grundsätzlich nicht freigestellt.

Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen die begründete Annahme besteht, dass der französische Leiharbeitnehmer die Voraussetzungen der Grenzgängereigenschaft erfüllen wird. Der französische Leiharbeitnehmer kann daher unter folgenden Voraussetzungen für ein Jahr vom Lohnsteuerabzug freigestellt werden:

1. Antragstellung nach Formular N 5011 A „Grenzgänger (die Leiharbeitnehmer sind)" mit den dort genannten Angaben,
2. der Leiharbeitnehmer war im Vorjahr ausschließlich für denselben Arbeitgeber (Verleiher) tätig und beabsichtigt, auch im laufenden Kalenderjahr ausschließlich für diesen Arbeitgeber (Verleiher) tätig zu sein,
3. der Leiharbeitnehmer erfüllte im Vorjahr die Voraussetzungen der Grenzgängereigenschaft und der Arbeitgeber (Verleiher) beabsichtigt, den Leiharbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr ausschließlich in der Grenzzone weiterzubeschäftigen und
4. der Arbeitgeber (Verleiher) verpflichtet sich, dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird oder der Leiharbeitnehmer die Grenzgängervoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Die nachstehenden besonderen Arbeitgeberpflichten für französische Grenzgänger gelten für den vom Lohnsteuerabzug freigestellten französischen Leiharbeitnehmer ebenfalls.

Der Leiharbeitnehmer, der im abgelaufenen Kalenderjahr nicht vom Lohnsteuerabzug freigestellt worden war, kann die Anwendung der Grenzgängerregelung und die damit verbundene Steuer-

3 http://www.ofd-karlsruhe.de/pb/site/pbs-bw/get/documents/mfw/PB5Documents/pdf/fo/Formular_Einkommensteuer_Anlage5011A.pdf oder https://www.buergerdienstesaar.de/jfs/findform?shortname=grenzg_5011A&formtecid=2&areashortname=mdf_fasb&bid=120/

4 http://www.ofd-karlsruhe.de/pb/site/pbsbw/get/documents/mfw/PB5Documents/pdf/fo/Formular_Einkommensteuer_Grenzgaenger_S2–240.pdf oder https://www.buergerdienstesaar.de/jfs/findform?shortname=grenzg_S2_240&formtecid=2&areashortname=mdf_fasb&bid=120

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

freistellung von der deutschen Einkommensteuer nur durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG erreichen (Artikel 2 Absatz 3 Satz 3 Vertragsgesetz). Dies gilt entgegen § 50 Absatz 2 Satz 7 EStG auch für Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. Das bisher praktizierte Verfahren der Erstattung der Lohnsteuer durch Kassenverfügung nach § 37 Absatz 2 AO ist ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nicht mehr zulässig.

2.2.2 Französische Grenzgänger

Sonstige in Frankreich wohnhafte Arbeitnehmer, die im abgelaufenen Kalenderjahr nicht vom Lohnsteuerabzug freigestellt worden waren, können die Anwendung der Grenzgängerregelung und die damit verbundene Steuerfreistellung von deutscher Einkommensteuer ebenfalls nur durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG erreichen (Artikel 2 Absatz 3 Satz 3 Vertragsgesetz). Dies gilt entgegen § 50 Absatz 2 Satz 7 EStG auch für Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

2.2.3 Kennzeichnung im Festsetzungsspeicher

Für die Fälle der nachträglichen Freistellung ist im Festsetzungsspeicher bei Kennzahl (Kz) 47.128 die nach Artikel 13a Absatz 2 DBA-Frankreich maßgebende Bruttojahresvergütung [siehe Textziffer (Tz) 4.1.1] mittels eines Korrekturwerts personell zu erfassen. Eine weitere Kennzeichnung des Landes, in dem der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum (VZ) zuletzt tätig war, entfällt (Artikel 2 Absatz 3 Vertragsgesetz).

3. Arbeitgeberpflichten

3.1 Besondere Aufzeichnungspflichten

Zusätzlich zu den nach § 41 Absatz 1 EStG bestehenden Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 EStG für französische Grenzgänger bzw. französische Leiharbeitnehmer, bei denen aufgrund einer Freistellung nach § 39 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 Nummer 5 EStG vom Lohnsteuerabzug abzusehen ist, eine Aufstellung über die Tätigkeitsorte des Arbeitnehmers im Bescheinigungszeitraum zu führen und als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen (siehe Anlage 1). Die Aufstellung dient als Grundlage für eine mögliche Überprüfung der Grenzgängereigenschaft des betreffenden Arbeitnehmers durch die Lohnsteuer-Außenprüfung. Ferner hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen hin eine Bescheinigung über die Tätigkeitsorte zu erteilen, anhand der dieser ggf. gegenüber der französischen Steuerbehörde die fehlende Grenzgängereigenschaft glaubhaft machen oder nachweisen kann (Artikel 2 Absatz 7 Satz 1 Vertragsgesetz).

3.2 Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Der Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 EStG ist grundsätzlich verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres der Finanzverwaltung bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO). Dies gilt auch in den Fällen eines französischen Grenzgängers, dessen Arbeitslohn aufgrund einer Bescheinigung des

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Betriebsstättenfinanzamts nach § 39 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Nummer 5 EStG vom deutschen Lohnsteuerabzug befreit ist; in diesen Fällen hat er unter Nummer 2 in dem dafür vorgesehenen Teilfeld der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben „FR" zu bescheinigen und um das Land zu ergänzen, in dem der Grenzgänger im Bescheinigungszeitraum zuletzt tätig war. Für Baden-Württemberg ist der Großbuchstabe „FR" ohne Leerzeichen um die Ziffer 1 („FR1"), für Rheinland-Pfalz um die Ziffer 2 („FR2") und für das Saarland um die Ziffer 3 („FR3") zu ergänzen (Artikel 2 Absatz 6 Vertragsgesetz).

Der innerhalb des Grenzgebiets nach Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c DBA-Frankreich belegene Tätigkeitsort des französischen Grenzgängers ist dem jeweiligen Land entsprechend der als Anlage 2 beiliegenden, in alphabetischer Reihenfolge sortierten Übersicht der Städte und Gemeinden zuzuordnen. Die Übersicht basiert auf den hierzu ergangenen BMF-Schreiben vom 1. Juli 1985, BStBl 1985 I S. 310, und vom 11. Juni 1996, BStBl 1996 I S. 645.

3.3 Verpflichtung zur Änderung des Lohnsteuerabzugs

Der Arbeitgeber darf vom Lohnsteuerabzug für einen französischen Grenzgänger nur absehen, solange die Voraussetzungen der Grenzgängereigenschaft für den Arbeitgeber erkennbar erfüllt sind und eine Freistellungsbescheinigung vorliegt. Entfällt im Laufe eines Kalenderjahres für den Arbeitnehmer die Grenzgängereigenschaft wegen Überschreitens der 45-Tage-Grenze, ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung die für die vorangegangenen Lohnzahlungszeiträume dieses Kalenderjahres noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten (Artikel 2 Absatz 7 Satz 2 Vertragsgesetz, § 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, Verständigungsvereinbarung zur 183-Tage-Regelung (Artikel 13 Absatz 4 DBA-Frankreich) und Anwendung der Grenzgängerregelung (Artikel 13 Absatz 5 DBA-Frankreich) vom 3. April 2006, BStBl 2006 I S. 304).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit einer Freistellungsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts hat seinen Wohnsitz in Straßburg (französisches Grenzgebiet). Sein gewöhnlicher Arbeitsort befindet sich in Kehl (deutsches Grenzgebiet). Aufgrund unerwartet umfangreicher Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb der Grenzzone, wird der Arbeitnehmer erstmals im Mai an insgesamt mehr als 45 Arbeitstagen außerhalb der Grenzzone für seinen Arbeitgeber tätig.

Lösung:

Die Grenzgängereigenschaft für den Arbeitnehmer geht wegen Überschreitens der 45-Tage-Grenze verloren und der Arbeitslohn unterliegt im Tätigkeitsstaat Deutschland der Besteuerung. Der Arbeitgeber hat den Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum Mai dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen und zusätzlich den Lohnsteuerabzug für die Lohnzahlungen der Monate Januar bis April nachzuholen (Artikel 2 Absatz 7 Vertragsgesetz i. V. m. § 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG). Hierzu stellt das Betriebsstättenfinanzamt nach § 39 Absatz 3 EStG auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bzw. auf Antrag des Arbeitgebers eine Bescheinigung der Steuerklasse I aus. Liegt diese dem Arbeitgeber nicht vor, hat er die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI einzubehalten (§ 39c Absatz 2 Satz 1 EStG).
Sofern der geschuldete (Netto-)Arbeitslohn zur Deckung der insgesamt einzubehaltenden Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen (§ 38 Absatz 4 Satz 1 EStG). Der Arbeitgeber darf die einzubehaltende Lohnsteuer nicht auf mehrere Lohnzahlungen verteilen (R 41c.1 Absatz 4 Satz 2 LStR). Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach und kann der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen (§ 38 Absatz 4 Satz 2, § 41c Absatz 4 Satz 1 EStG).

4. Deutscher Ausgleichsanspruch gegenüber Frankreich

Deutschland hat bezüglich der französischen Grenzgänger (in Frankreich wohnhaften und in Deutschland arbeitenden Personen) einen Ausgleichsanspruch gegenüber Frankreich. Für das Ausgleichsjahr (Jahr, für das der Grenzgängerfiskalausgleich erfolgt) 2016 wurde sich mit Frankreich auf einen pauschalen Grenzgängerfiskalausgleich verständigt. Damit ist erstmalig für das Ausgleichsjahr 2017 die Höhe des Anspruchs zu ermitteln. Die Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs erfolgt hierzu im Jahr 2018.

4.1 Ermittlung der Bemessungsgrundlage

4.1.1 Bemessungsgrundlage

Nach Artikel 13a Absatz 2 und 3 DBA-Frankreich ermittelt sich die Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsanspruch gegenüber Frankreich aus

- den Bruttoarbeitslöhnen (gemäß den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen):

– Zeile 3	Bruttoarbeitslohn,
– Zeile 10	Ermäßigt besteuerter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und ermäßigt besteuerte Entschädigungen,

- den sonstigen steuerfreien Bezügen, soweit sie auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b EStG gesondert ausgewiesen sind:

– Zeile 15	(Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag,
– Zeile 16a	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen,
– Zeile 17	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
– Zeile 18	Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
– Zeile 20	Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit und
– Zeile 21	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung,

- den Beiträgen zur Sozialversicherung, soweit sie vom Arbeitgeber getragen werden:

– Zeile 22a	Arbeitgeberanteil/-zuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung,
– Zeile 22b	Arbeitgeberanteil/-zuschuss an berufsständische Versorgungseinrichtungen,
– Zeile 24a	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung,

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

– Zeile 24b	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung,
	nur wenn in den Zeilen 24a/b keine Werte vorhanden sind:
	□ Zeile 25 Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
– Zeile 24c	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur gesetzlichen Pflegeversicherung,
	nur wenn in den Zeilen 24c kein Wert vorhanden ist:
	□ Zeile 26 Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung,
– Zeile 27	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung,

► dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz; nicht einbezogen wird das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz.

Soweit der französische Grenzgänger im Lohnsteuerabzugsverfahren freigestellt worden ist, wird die Bemessungsgrundlage – mit Ausnahme des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz – aus den Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b EStG der Grenzgänger ermittelt. Soweit nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG eine Veranlagung als beschränkt Steuerpflichtiger durchgeführt worden ist, wird die Bemessungsgrundlage aus den Veranlagungsdaten ermittelt. Hierzu sind die Bruttoarbeitslöhne, die sonstigen steuerfreien Bezüge und die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen aufzuaddieren und in Kz 47.128 als Korrekturwert personell zu erfassen.

4.1.2 Datenlieferung

Die vom BZSt zur Durchführung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik durch das Zusatzabkommen vom 31. März 2015 vereinbarten Grenzgängerfiskalausgleichs benötigten Daten sind diesem von den Landesfinanzbehörden und der Familienkasse zur Verfügung zu stellen (Artikel 2 Absatz 2 Vertragsgesetz). Die Feststellung des Ausgleichsanspruchs gegenüber Frankreich erfordert folgende Daten:

4.1.2.1 Zulieferung an das BZSt durch die Landesfinanzbehörden aus dem eSpeicher

Der Gesamtbetrag der Bruttoarbeitslöhne einschließlich sonstiger steuerfreier Bezüge (siehe Tz 4.1.1) der im eSpeicher abgelegten Lohnsteuerbescheinigungen, die den Großbuchstaben „FR1", „FR2" oder „FR3" enthalten, ist jeweils in einer Gesamtsumme bis spätestens zum 15. März des dem Bescheinigungsjahr (= Ausgleichsjahr) folgenden Kalenderjahres dem BZSt zur Verfügung zu stellen (Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 Vertragsgesetz). In diese zu übermittelnde Gesamtsumme sind die vom Arbeitgeber unabhängig von den Eintragungen auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung getragenen Beiträge zur Sozialversicherung einzubeziehen, die nach Maßgabe der geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze (siehe Tz 4.2, Schritt 1) zu berechnen sind. Die Übermittlung dieser Daten soll grundsätzlich über ELSTER erfolgen. Bis zu einer technischen Umsetzung erfolgt die Datenübermittlung über eine Zwischenlösung, z. B. mittels E-Mail über eine gesicherte Datenleitung.

4.1.2.2 Zulieferung an das BZSt durch die Landesfinanzbehörden aus dem Festsetzungsspeicher

Der Gesamtbetrag der in den Festsetzungsspeichern der Länder in der Kz 47.128 erfassten Korrekturwerte aus den veranlagten Fällen zur beschränkten Steuerpflicht (siehe Tz 2.2.3 und 4.1.1, Bruttojahresvergütung) ist in einer Gesamtsumme bis spätestens zum 15. März des dem Bescheinigungsjahr (= Ausgleichsjahr) folgenden Kalenderjahres dem BZSt zur Verfügung zu stellen (Arti-

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

kel 2 Absatz 3 Satz 1 Vertragsgesetz). Dieser Gesamtbetrag ist – unabhängig vom VZ – im Zeitraum vom ersten Tag nach dem vorangegangenen Ermittlungszeitraum (2. März des Ausgleichsjahres bis zum 1. März des Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr folgt) für die o. g. Fälle zu ermitteln.

Dies führt dazu, dass die nach einem Ermittlungszeitraum durchgeführten Veranlagungen in dem darauffolgenden Ermittlungszeitraum erfasst werden.

Abweichend hiervon sind für das Ausgleichsjahr 2017 die Bruttojahresvergütungen sämtlicher vom 1. Januar 2017 bis zum 1. März 2018 verarbeiteten Fälle mit der Kz 47.128 (vgl. Tz 2.2.3) in die Ermittlung des Gesamtbetrags einzubeziehen.

Die Bruttojahresvergütungen des VZ 2016 sind aufgrund der Pauschalzahlung seitens Frankreichs – unabhängig vom Zeitpunkt der Veranlagung – nicht in die Berechnung des Grenzgängerfiskalausgleichs mit einzubeziehen.

Beispiel:

Leiharbeitnehmer A mit Wohnsitz in Straßburg arbeitet in den Jahren 2016, 2017 und 2018 durchgängig für einen Entleiher in Kehl.
VZ 2016
Seine Steuererklärung für den VZ 2016 wird am 15. Mai 2017 verarbeitet.
VZ 2017
Seine Steuererklärung für den VZ 2017 wird am 29. April 2018 verarbeitet.
VZ 2018
Seine Steuererklärung für den VZ 2018 wird am 1. März 2019 verarbeitet.
<u>Lösung:</u>
VZ 2016
Die Bruttojahresvergütungen von A für den VZ 2016 werden nicht in die Berechnung des Grenzgängerfiskalausgleichs mit einbezogen (siehe Tz 7). Die Bruttojahresvergütungen für den VZ 2016 entfallen auf das Ausgleichsjahr 2016. Eine gesonderte Berechnung des Grenzgängerfiskalausgleichs für dieses Ausgleichsjahr anhand der Bruttojahresvergütungen unterbleibt. Die Verarbeitung der Steuererklärung fällt zwar in den Ermittlungszeitraum für das Ausgleichsjahr 2017 (1. Januar 2017 bis 1. März 2018). Dennoch bleiben die Bruttojahresvergütungen des VZ 2016 für den Grenzgängerfiskalausgleich, auch nachfolgender Ausgleichsjahre, unberücksichtigt, weil für das Ausgleichsjahr 2016 sich auf einen pauschalen Grenzgängerfiskalausgleich verständigt wurde.
VZ 2017
Zwar wären die Bruttojahresvergütungen von A an sich der Bemessungsgrundlage für den Grenzgängerfiskalausgleich des Ausgleichsjahrs 2017 zuzurechnen. Da die Steuererklärung aber erst nach dem Ermittlungszeitraum (2. März 2017 bis 1. März 2018) verarbeitet wurde, werden die Bruttojahresvergütungen auf das Ausgleichsjahr 2018 vorgetragen. Die Bruttojahresvergütungen des VZ 2017 finden daher keinen Eingang in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Grenzgängerfiskalausgleichs für das Ausgleichsjahr 2017. Er wird aber im Ermittlungszeitraum vom 2. März 2018 bis 1. März 2019 für das Ausgleichsjahr 2018 erfasst und bis zum 15. März 2019 an das BZSt übermittelt.
VZ 2018
Die Bruttojahresvergütungen des VZ 2018 werden als Teil der Bemessungsgrundlage des Grenzgängerfiskalausgleichs für das Ausgleichsjahr 2018 bis spätestens zum 15. März 2019 an das BZSt übermittelt, da die Steuererklärung in dem Ermittlungszeitraum (2. März 2018 bis

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

1. März 2019) verarbeitet wurde. Zusätzlich werden die Bruttojahresvergütungen des VZ 2017 in diesem Ermittlungszeitraum erfasst (siehe VZ 2017).

4.1.2.3 Zulieferung an die Familienkasse durch die Landesfinanzbehörden

Des Weiteren sind der Familienkasse in den vorgenannten Fällen zur Ermittlung des durch die Familienkasse ggf. ausgezahlten Kindergeldes folgende Angaben bis spätestens zum 15. März des dem Bescheinigungsjahr folgenden Kalenderjahres (Artikel 2 Absatz 5 Satz 1 Vertragsgesetz) über den in Deutschland tätigen Grenzgänger zur Verfügung zu stellen:

- Identifikationsnummer, soweit vorhanden
- Name, Vorname (einschließlich Namensbestandteile)
- Anschrift
- Geburtsdatum

Die Übermittlung erfolgt über ELSTER.

4.1.2.4 Zulieferung an das BZSt durch die Familienkasse

Auf der Grundlage der von den Landesfinanzbehörden zur Verfügung gestellten Daten über die in Deutschland tätigen Grenzgänger (Name, Anschrift, Geburtsdatum und – falls vorhanden – die Identifikationsnummer, siehe unter 4.1.2.3) hat die Familienkasse für diese Fälle das bewilligte Kindergeld zu ermitteln und den Gesamtbetrag bis spätestens zum 15. April des Folgejahres an das BZSt zu übermitteln (Artikel 2 Absatz 5 Satz 2 Vertragsgesetz). In Fällen ohne gespeicherte Identifikationsnummer hat ein alphanumerischer Datenabgleich durch die Familienkasse zu erfolgen.

Die Ermittlung des Kindergeldes erfolgt nach dem Zuflussprinzip. Das heißt, nur das bis zum Stichtag bewilligte Kindergeld wird in die Ermittlung des Gesamtbetrags einbezogen. Etwaige Rückberechnungen sind im nachfolgenden Ermittlungszeitraum zu berücksichtigen. Die von den Landesfinanzbehörden zur Verfügung gestellten Daten dürfen nur zur Ermittlung des bewilligten Kindergeldes verwendet werden und sind anschließend zu löschen.

Die Übermittlung der Datensätze durch die Familienkasse an das BZSt erfolgt mittels E-Mail über eine gesicherte Datenleitung (DOI).

4.2 Ermittlung des deutschen Ausgleichsanspruchs gegenüber Frankreich und Verteilung des Grenzgängerfiskalausgleichs

Der deutsche Ausgleichsanspruch gegenüber Frankreich ist vom BZSt ab dem Ausgleichsjahr 2017 (= VZ 2017) nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

<u>Schritt 1:</u>

Anhand der vom eSpeicher zur Verfügung gestellten Lohnsteuerbescheinigungen ist entsprechend der (im dafür unter Nummer 2 vorgesehenen Teilfeld) vorgenommenen Eintragung des Großbuchstabens „FR1" für Baden-Württemberg, „FR2" für Rheinland-Pfalz und „FR3" für das Saarland der jeweilige auf Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland entfallende Teilbetrag des Ausgleichsanspruchs zu ermitteln.

Hierzu sind die folgenden, in den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen enthaltenen Werte zu addieren:

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

– Zeile 3	Bruttoarbeitslohn,
– Zeile 10	Ermäßigt besteuerter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und ermäßigt besteuerte Entschädigungen,
– Zeile 15	(Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag,
– Zeile 16a	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen,
– Zeile 17	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
– Zeile 18	Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
– Zeile 20	Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit,
– Zeile 21	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung.

Die vom Arbeitgeber auf Grundlage der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgebenden Beitragsbemessungsgrenzen sowie der maßgebenden Beitragssätze getragenen Beiträge zur Sozialversicherung sind – unabhängig von den Eintragungen auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung – anhand der in Zeile 3 und/oder Zeile 16a enthaltenen Werte maschinell zu ermitteln.

Im Veranlagungszeitraum 2017 beträgt der Arbeitgeberanteil

► bis zur Höhe von 76.200 Euro (Beitragsbemessungsgrenze) zur

gesetzlichen Rentenversicherung	9,35 %[5] vom Bruttoarbeitslohn
Arbeitslosenversicherung	1,50 %[6] vom Bruttoarbeitslohn

► bis zur Höhe von 52.200 Euro (Beitragsbemessungsgrenze) zur

Krankenversicherung	7,30 %[7] vom Bruttoarbeitslohn
Pflegeversicherung	1,275 %[8] vom Bruttoarbeitslohn

Schritt 2:

Aus den jeweils für die Kennziffern FR1, FR2 und FR3 ermittelten Gesamtbeträgen ist der auf den deutschen Ausgleichsanspruch gegenüber Frankreich anzuwendende Verteilungsschlüssel für die Verteilung auf die drei Länder zu errechnen (Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 Vertragsgesetz).

Schritt 3:

5 § 160 Nr. 1 i. V. m. § 158 SGB VI
6 § 341 Abs. 2 SGB III
7 § 241 SGB V
8 § 55 SGB XI

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Die für Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland ermittelten Teilbeträge des Ausgleichsanspruchs sind zusammenzurechnen.

Schritt 4:

Das von allen Ländern im Rahmen einer Auswertung des Festsetzungsspeichers übermittelte Gesamtergebnis über die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Grenzgängern nachträglich steuerfrei gestellten Bruttojahresvergütungen (Korrekturwert lt. Kz 47.128) ist dem Zwischenergebnis nach Schritt 3 hinzuzurechnen (Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 Vertragsgesetz).

Schritt 5:

Das von der Familienkasse übermittelte Gesamtergebnis über das bewilligte Kindergeld ist zu dem Zwischenergebnis nach Schritt 4 hinzuzurechnen. Der sich hiernach ergebende Betrag bildet die Bemessungsgrundlage zur Geltendmachung des deutschen Ausgleichsanspruchs gegenüber Frankreich (Artikel 13a Absatz 2 und 3 DBA-Frankreich).

Der Ausgleichsanspruch in Höhe von 1,5 % der Bemessungsgrundlage ist vom BZSt bis spätestens 30. April des jeweiligen Folgejahres gegenüber der zuständigen französischen Behörde geltend zu machen und am 30. Juni desselben Jahres fällig (Artikel 13a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 des DBA-Frankreich).

4.3 Verteilung des Ausgleichsanspruchs auf die Länder

Die Einnahmen aus dem deutschen Ausgleichsanspruch gegenüber Frankreich werden im Verhältnis der unter Tz 4.2. nach Schritt 2 für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland ermittelten Gesamtbeträge auf diese aufgeteilt (Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 Vertragsgesetz).

5. Deutsche Ausgleichsverpflichtung gegenüber Frankreich

Deutschland hat bezüglich der deutschen Grenzgänger (in Deutschland wohnhafte und in Frankreich arbeitende Personen) eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber Frankreich. Für das Ausgleichsjahr 2016 wurde sich mit Frankreich auf einen pauschalen Grenzgängerfiskalausgleich verständigt. Damit ist erstmalig für das Ausgleichsjahr 2017 die Höhe des Anspruchs zu ermitteln, die Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs erfolgt hierzu im Jahr 2018.

Die Höhe der deutschen Ausgleichsverpflichtung (1,5 % der Bruttojahresvergütungen, Artikel 13a Absatz 1 DBA-Frankreich) gegenüber Frankreich wird von der zuständigen französischen Behörde ermittelt. Die Ausgleichsverpflichtung ist gegenüber dem BZSt bis 30. April des jeweiligen Folgejahres geltend zu machen und am 30. Juni desselben Jahres fällig (Artikel 13a Absatz 4 und 5 DBA-Frankreich).

Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, die als deutsche Grenzgänger von der französischen Einkommensteuer freigestellt worden sind, sind nach Maßgabe des § 25 EStG i. V. m. § 56 EStDV zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Für die deutsche Ausgleichsverpflichtung gegenüber Frankreich ermitteln die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland jeweils den Gesamtbetrag der in Frankreich erzielten Bruttoarbeitslöhne. Hierzu werden die im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht veranlagten Werte der Kz 47/48.116 der Anlage N herangezogen. Für Zwecke der maschinellen Ermittlung dieser Fälle darf in der Kz 47/48.135 kein Eintrag (auch keine 0) enthalten sein. Die Ermittlung des jeweiligen Gesamtbetrages erfolgt zum Stichtag 31. März des Meldejahres (Jahr, in dem die Brut-

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

toarbeitslöhne gemäß Artikel 2 Absatz 4 Vertragsgesetz an das BZSt zu übermitteln sind) für den VZ, der dem Ausgleichsjahr vorangeht.

Die o. g. Länder übermitteln ihren Gesamtbetrag bis zum 30. April des Meldejahres an das BZSt.

Nach dem auf fünf Nachkommastellen gerundeten Verhältnis dieser Gesamtbeträge verteilt das BZSt die deutsche Ausgleichsverpflichtung auf die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Beispiel:

Am 30. April des Jahres 03 (Meldejahr) übermittelt Frankreich dem BZSt den Betrag der deutschen Ausgleichsverpflichtung gegenüber Frankreich für das Jahr 02 (Ausgleichsjahr) in Höhe von 15 Mio. €. Das entspricht Bruttojahresvergütungen von insgesamt 1.000 Mio. € (1,5 % von 1.000 Mio. € = 15 Mio. € Ausgleichsverpflichtung, Artikel 13a Absatz 1 Satz 2 DBA-Frankreich). Für den VZ 01 ermitteln Baden-Württemberg einen Gesamtbruttoarbeitslohn von 450 Mio. €, das Saarland von 270 Mio. € und Rheinland-Pfalz von 180 Mio. €, insgesamt also von 900 Mio. €. Sie übermitteln die Höhe des jeweils ermittelten Gesamtbruttoarbeitslohns am 30. April 03 dem BZSt.
Lösung:
Aus diesen von den Ländern übermittelten Beträgen des Jahres 01 errechnet das BZSt eine Quote von 50 % für Baden-Württemberg, 30 % für das Saarland und 20 % für Rheinland-Pfalz. Diese auf der Grundlage der Werte für das Jahr 01 ermittelte Quote wird auf die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils an der Ausgleichsverpflichtung gegenüber Frankreich auf die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland für das Ausgleichsjahr 02 angewandt (Artikel 2 Absatz 4 Vertragsgesetz). Die von Deutschland gegenüber Frankreich für das Ausgleichsjahr 02 zu leistende Erstattung in Höhe von 15 Mio. € belastet nach Abzug des Bundesanteils mit 6,375 Mio. € (42,5 %) Baden-Württemberg mit 4,3125 Mio. € (15 Mio. € × 57,5 % × 50 %), das Saarland mit 2,5875 Mio. € (15 Mio. € × 57,5 % × 30 %) und Rheinland-Pfalz mit 1,725 Mio. € (15 Mio. € × 57,5 % × 20 %).
Neben der Aufteilung der durch die deutschen Ausgleichsverpflichtungen gegenüber Frankreich begründeten Erstattungen dienen die Meldungen nach Artikel 2 Absatz 4 Vertragsgesetz auch als Grundlage der Überprüfung, ob die Entschädigung von 1,5 % der Bruttojahresvergütungen nicht mehr als 44 % der Steuern auf diese Vergütungen beträgt (Artikel 13a Absatz 6 DBA-Frankreich).

6. Innerstaatliche Zahlungsabwicklung

Die Einnahmen aus dem deutschen Ausgleichsanspruch gegenüber Frankreich und die Erstattungen aufgrund der deutschen Ausgleichsverpflichtung gegenüber Frankreich erhöhen bzw. mindern nach Artikel 4 Vertragsgesetz das Aufkommen an der Lohnsteuer. Die Aufteilung der Länder- und Gemeindeanteile aus der Pauschalzahlung im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens auf die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland sind in Artikel 4 Absatz 1 Vertragsgesetz festgelegt (für Baden-Württemberg 50 %, Rheinland-Pfalz 10 % und für das Saarland 40 %).

Der innerstaatliche Zahlungsverkehr wird zwischen dem BZSt und den Ländern so geregelt, dass Zahlungen aus Frankreich an das BZSt von diesem unmittelbar nach Erhalt zu 100 % an die drei Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland weitergeleitet werden. Die drei Länder erfassen ihrerseits die Zahlungen des BZSt als eigene Lohnsteuereinnahmen in den D2-Meldungen und leiten den darauf entfallenden Bundesanteil von 42,5 % unverzüglich an den

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Bund weiter. Für Zahlungen des BZSt an Frankreich wird der innerstaatliche Zahlungsverkehr entsprechend geregelt: Die drei Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland stellen dem BZSt diese Mittel zu 100 % aus ihrem Lohnsteueraufkommen zur Verfügung und erfassen diese Zahlungen als negative Lohnsteuereinnahmen (Lohnsteuererstattung) in den D2-Meldungen. Den hierauf entfallenden Bundesanteil von 42,5 % verrechnen sie mit ihren Steuerabführungen an den Bund, ggf. mittels Kassenverstärkung beim Bund.

7. Zeitliche Anwendung und Veröffentlichung

Dieses Schreiben ist erstmals auf den Grenzgängerfiskalausgleich für das Ausgleichsjahr 2017 anzuwenden.

Für das Ausgleichsjahr 2016 wurde sich auf eine Pauschalzahlung seitens Frankreichs verständigt. Tz 6 ist entsprechend anzuwenden.

Anlage 1
Aufstellung über die deutschen Tätigkeitsorte des französischen Grenzgängers Liste des lieux de mission allemands du travailleur frontalier français

Name und vollständige Anschrift des Arbeitnehmers:

Nom et adresse complète du salarié:

.....

.....

Beschäftigt im **Kalenderjahr 20**.....

Missions effectuées au cours de **l'année 20**.....

von..... bis..... **du ..... au.....**	**Postleitzahl** **Code postal**	**Tätigkeitsort** **Lieu de mission**

Name und Anschrift des Arbeitgebers

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Nom et adresse de l'employeur

.....

.....

.....	,den	.....
(Ort/Lieu)	,le	(Datum/Date)
	.....	
	Unterschrift/Signature	

Erläuterungen zur Aufstellung:

1. Gehälter, Löhne und andere Vergütungen, die Grenzgänger beziehen, die in Frankreich ihren ständigen Wohnsitz haben, sind nach Artikel 13 Absatz 5 des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 21. Juli 1959 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 28. September 1989 von der deutschen Einkommenssteuer (Lohnsteuer) befreit.

Als Grenzgänger gelten Arbeitnehmer, die in deutschen Gemeinden arbeiten, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 30 km von der Grenze entfernt liegt, und die tatsächlich in einer Gemeinde der Departments Haut-Rhin, Bas-Rhin oder Moselle ihren Wohnsitz haben, zu dem sie in der Regel jeden Tag zurückkehren.

Kehrt der Grenzgänger nicht regelmäßig an seinen Wohnsitz zurück oder ist er auch in Gemeinden außerhalb der Grenzzone beschäftigt, geht die Grenzgängereigenschaft grundsätzlich verloren.

2. Zusätzlich zu den nach § 41 Absatz 1 EStG bestehenden Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug hat ein deutscher Arbeitgeber für französische Grenzgänger, bei denen aufgrund einer Freistellung nach § 39 Absatz 4 Nr. 5 EStG vom Lohnsteuerabzug abzusehen ist, eine Aufstellung über die Tätigkeitsorte des Grenzgängers im Bescheinigungszeitraum zu führen und als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen. Die Aufstellung dient als Grundlage für eine mögliche Überprüfung der Grenzgängereigenschaft des betreffenden Arbeitnehmers durch die Lohnsteuer-Außenprüfung. Ferner hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen hin eine Bescheinigung über die Tätigkeitsorte zu erteilen, anhand der dieser ggf. gegenüber der französischen Steuerbehörde die fehlende Grenzgängereigenschaft glaubhaft machen oder nachweisen kann (Artikel 2 Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 20. November 2015, BGBl 2015 II S. 1332).

Notice explicative concernant la liste

1. Les traitements, salaires et autres rémunérations perçus par les travailleurs frontaliers qui ont leur foyer d'habitation permanent en France sont exonérés de l'impôt allemand sur le revenu (impôt sur le salaire) en vertu de l'article 13, paragraphe 5, de la convention fiscale franco-allemande du 21 juillet 1959, modifiée par l'avenant du 28 septembre 1989.

Sont considérés comme travailleurs frontaliers les salariés qui travaillent dans des communes allemandes dont tout ou partie du territoire est situé à une distance de la frontière n'excédant pas 30 km et qui ont effectivement leur domicile dans une commune des départements du Haut-Rhin, du Bas-Rhin ou de la Moselle où ils rentrent normalement chaque jour.

Si le travailleur frontalier ne rentre pas régulièrement à son lieu de domicile ou s'il est employé également dans des communes situées hors de la zone frontalière, il perd sa qualité de travailleur frontalier.

2. En plus des obligations en matière d'enregistrement comptable pour la retenue au titre de l'impôt sur le salaire prévues par l'article 41, paragraphe 1, de la loi relative à l'impôt sur le revenu

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

(EStG), un employeur allemand est tenu, pour les travailleurs frontaliers pour lesquels, sur la base d'une exonération en vertu de l'article 39, paragraphe 5 n° 5, de l'EStG, la retenue au titre de l'impôt sur le revenu n'est pas effectuée, de tenir une liste des lieux de mission pour la période couverte par l'attestation et d'adjoindre cette liste comme pièce justificative au compte salaire. Cette liste sert de base à un éventuel contrôle de la qualité de travailleur frontalier du salarié concerné par le service de contrôle sur place de l'impôt sur le salaire. En outre, l'employeur est tenu de fournir au salarié, à sa demande, une attestation concernant les lieux de mission, permettant à celui-ci d'établir ou de justifier éventuellement vis-à-vis de l'administration fiscale française l'absence de qualité de travailleur frontalier (article 2, paragraphe 7 première phrase, de la loi relative à l'aven0ant du 20 novembre 2015, BGBl 2015 II S. 1332).

Anlage 2
Aufstellung der im deutschen Grenzgebiet nach Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c DBA-Frankreich belegenen Städte und Gemeinden
(Tz. 3.2 des Schreibens zur Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs nach Artikel 13a DBA-Frankreich)

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Achern, Stadt	BW	Ortenaukreis	77855
Aitern	BW	Lörrach	79677
Albersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Altenkirchen	R Pf	Kusel	66903
Althornbach	R Pf	Pirmasens	66484
Annweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76855
Appenweier	BW	Ortenaukreis	77767
Au	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79280
Au am Rhein	BW	Rastatt	76474
Auggen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79424
Ayl	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Bad Bellingen	BW	Lörrach	79415
Bad Bergzabern	R Pf	Südliche Weinstraße	76887
Baden-Baden, Stadt	BW	Stadtkreis Baden-Baden	76530 76532 76534
Badenweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79410
Bad Herrenalb, Stadt	BW	Calw	76332
Bad Peterstal-Griesbach	BW	Ortenaukreis	77740
Bad Säckingen, Stadt	BW	Waldshut	79713
Bad Krozingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79189

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Bad Wildbad, Stadt	BW	Calw	75323
Bahlingen am Kaiserstuhl	BW	Emmendingen	79353
Baiersbronn	BW	Freudenstadt	72270
Baldringen	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Ballrechten-Dottingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79282
Bann	R Pf	Kaiserslautern	66851
Barbelroth	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Battweiler	R Pf	Pirmasens	66484
Bechhofen	R Pf	Pirmasens	66894
Beckingen	S	Merzig-Wadern	66701
Bellheim	R Pf	Germersheim	76756
Berg	R Pf	Germersheim	76768
Berghaupten	BW	Ortenaukreis	77791
Bexbach, Stadt	S	Saarpfalz	66450
Biberach	BW	Ortenaukreis	77781
Biederbach	BW	Emmendingen	79215
Biedershausen	R Pf	Pirmasens	66917
Bietigheim	BW	Rastatt	76467
Billigheim-Ingenheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Binzen	BW	Lörrach	79589
Birkenfeld	BW	Enzkreis	75217
Birkenhördt	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Birkweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Bischweier	BW	Rastatt	76476
Blieskastel, Stadt	S	Saarpfalz	66440
Bobenthal	R Pf	Pirmasens	76891
Böchingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Böllen	BW	Lörrach	79677
Böllenborn	R Pf	Südliche Weinstraße	76887
Börsborn	R Pf	Kusel	66904
Bötzingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79268
Bollschweil	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79283
Bornheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76879

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Bottenbach	R Pf	Pirmasens	66504
Bous	S	Saarlouis	66359
Breisach a. Rh., Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79206
Breitenbach	R Pf	Kusel	66916
Breitnau	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79874
Bretten, Stadt	BW	Landkreis Karlsruhe	75015
Bruchmühlbach-Miesau	R Pf	Kaiserslautern	66892
Bruchsal, Stadt	BW	Landkreis Karlsruhe	76646
Bruchweiler-Bärenbach	R Pf	Pirmasens	76891
Brücken	R Pf	Kusel	66904
Buchenbach	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79256
Bühl, Stadt	BW	Rastatt	77815
Bühlertal	BW	Rastatt	77830
Buggingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79426
Bundenthal	R Pf	Pirmasens	76891
Burrweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Busenberg	R Pf	Pirmasens	76891
Clausen	R Pf	Pirmasens	66978
Contwig	R Pf	Pirmasens	66497
Dahn	R Pf	Pirmasens	66994
Darstein	R Pf	Pirmasens	76848
Dellfeld	R Pf	Pirmasens	66503
Denzlingen	BW	Emmendingen	79211
Dernbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Dettenheim	BW	Landkreis Karlsruhe	76706
Dierbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Dietrichingen	R Pf	Pirmasens	66484
Dillingen/Saar, Stadt	S	Saarlouis	66763
Dimbach	R Pf	Pirmasens	76848
Dittweiler	R Pf	Kusel	66903
Dobel	BW	Calw	75335
Dörrenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Donsieders	R Pf	Pirmasens	66978

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Dunzweiler	R Pf	Kusel	66916
Durbach	BW	Ortenaukreis	77770
Durmersheim	BW	Rastatt	76448
Dusenbrücken	R Pf	Pirmasens	66989
Ebringen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79285
Edenkoben	R Pf	Südliche Weinstraße	67480
Edesheim	R Pf	Südliche Weinstraße	67483
Efringen-Kirchen	BW	Lörrach	79588
Eggenstein-Leopoldshafen	BW	Landkreis Karlsruhe	76344
Ehrenkirchen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79238
Eichstetten am Kaiserstuhl	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79356
Eimeldingen	BW	Lörrach	79591
Elchesheim-Illingen	BW	Rastatt	76477
Elmstein	R Pf	Bad Dürkheim	67471
Elzach, Stadt	BW	Emmendingen	79215
Emmendingen, Stadt	BW	Emmendingen	79312
Endingen am Kaiserstuhl, Stadt	BW	Emmendingen	79346
Endsdorf	S	Saarlouis	66806
Eppelborn	S	Neunkirchen	66571
Eppenbrunn	R Pf	Pirmasens	66957
Erfweiler	R Pf	Pirmasens	66996
Erlenbach	R Pf	Pirmasens	76891
Erlenbach b. Kandel	R Pf	Germersheim	76872
Eschbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Eschbach	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79427
Essingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76879
Ettenheim, Stadt	BW	Ortenaukreis	77955
Ettlingen, Stadt	BW	Landkreis Karlsruhe	76275
Eußerthal	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Fisch	R Pf	Trier-Saarburg	54439
Fischbach	R Pf	Pirmasens	66996
Fischerbach	BW	Ortenaukreis	77716
Fischingen	BW	Lörrach	79592

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Flemlingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Forbach	BW	Rastatt	76596
Forchheim am Kaiserstuhl	BW	Emmendingen	79362
Frankweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Franzenheim	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Freckenfeld	R Pf	Germersheim	76872
Freiamt	BW	Emmendingen	79348
Freiburg im Breisgau	BW	Stadtkreis Freiburg im Breisgau	79098 79100 79102 79104 79106 79108 79110 79111 79112 79114 79115 79117
Freisen	S	St. Wendel	66629
Freimersheim	R Pf	Südliche Weinstraße	67482
Freudenburg	R Pf	Trier-Saarburg	54450
Friedrichsthal, Stadt	S	Regionalverband Saarbrücken	66299
Friesenheim	BW	Ortenaukreis	77948
Fröhnd	BW	Lörrach	79677
Gaggenau, Stadt	BW	Rastatt	76571
Geiselberg	R Pf	Pirmasens	67715
Gengenbach, Stadt	BW	Ortenaukreis	77723
Gerhardsbrunn	R Pf	Kaiserslautern	66894
Germersheim, Stadt	R Pf	Germersheim	76726
Gernsbach, Stadt	BW	Rastatt	76593
Gersheim	S	Saarpfalz	66453
Gleisweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Gleiszellen-Gleishorbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Glottertal	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79286
Göcklingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Gondelsheim	BW	Landkreis Karlsruhe	75053
Gossersweiler-Stein	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Gottenheim	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79288
Graben-Neudorf	BW	Landkreis Karlsruhe	76676
Greimerath	R Pf	Trier-Saarburg	54298
Grenzach-Wyhlen	BW	Lörrach	79639
Gries	R Pf	Kusel	66903
Großbundenbach	R Pf	Pirmasens	66501
Großrosseln	S	Regionalverband Saarbrücken	66352
Großfischlingen	R Pf	Südliche Weinstraße	67483
Großsteinhausen	R Pf	Pirmasens	66484
Gundelfingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79194
Gutach im Breisgau	BW	Emmendingen	79261
Häg-Ehrsberg	BW	Lörrach	79685
Hagenbach	R Pf	Germersheim	76767
Hainfeld	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Hartheim	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79258
Hasel	BW	Lörrach	79686
Haslach im Kinzigtal, Stadt	BW	Ortenaukreis	77716
Hatzenbühl	R Pf	Germersheim	76770
Hauenstein	R Pf	Pirmasens	76846
Hausach	BW	Ortenaukreis	77756
Hausen im Wiesental	BW	Lörrach	79688
Hauptstuhl	R Pf	Kaiserslautern	66851
Heddert	R Pf	Trier-Saarburg	54429
Heitersheim, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79423
Heltersberg	R Pf	Pirmasens	67716
Hentern	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Herbolzheim, Stadt	BW	Emmendingen	79336
Hergersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76872
Hermersberg	R Pf	Pirmasens	66919

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Herrischried	BW	Waldshut	79737
Herschberg	R Pf	Pirmasens	66919
Herxheim bei Landau	R Pf	Südliche Weinstraße	76863
Herxheimweyher	R Pf	Südliche Weinstraße	76863
Hettenhausen	R Pf	Pirmasens	66919
Heuchelheim-Klingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Heusweiler	S	Regionalverband Saarbrücken	66265
Heuweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79194
Hilst	R Pf	Pirmasens	66957
Hinterweidenthal	R Pf	Pirmasens	66999
Hinzenburg	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Hirschthal	R Pf	Pirmasens	66996
Hochstadt	R Pf	Südliche Weinstraße	76879
Höheinöd	R Pf	Pirmasens	66989
Höheischweiler	R Pf	Pirmasens	66989
Höhfröschen	R Pf	Pirmasens	66989
Hördt	R Pf	Germersheim	76771
Hofstetten	BW	Ortenaukreis	77716
Hohberg	BW	Ortenaukreis	77749
Homburg, Kreisstadt	S	Saarpfalz	66424
Horbach	R Pf	Pirmasens	66851
Horben	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79289
Hornbach	R Pf	Pirmasens	66500
Hügelsheim	BW	Rastatt	76549
Hütschenhausen	R Pf	Kaiserslautern	66882
Iffezheim	BW	Rastatt	76473
Igel	R Pf	Trier-Saarburg	54298
Ihringen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79241
Ilbesheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Illingen	S	Neunkirchen	66557
Impflingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Insheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76865
Inzlingen	BW	Lörrach	79594

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Irsch	R Pf	Trier-Saarburg	54451
Jockgrim	R Pf	Germersheim	76751
Kämpfelbach	BW	Enzkreis	75236
Käshofen	R Pf	Pirmasens	66894
Kaiserslautern, Stadt	R Pf	Stadtkreis Kaiserslautern	67655 67657 67659 67661 67663
Kandel	R Pf	Germersheim	76870
Kandern, Stadt	BW	Lörrach	79400
Kanzem	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Kapellen-Drusweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Kappel-Grafenhausen	BW	Ortenaukreis	77966
Kappelrodeck	BW	Ortenaukreis	77876
Kapsweyer	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Karlsbad	BW	Landkreis Karlsruhe	76307
Karlsdorf-Neuthard	BW	Landkreis Karlsruhe	76689
Karlsruhe, Stadt	BW	Stadtkreis Karlsruhe	76131 76133 76135 76137 76139 76149 76185 76187 76189 76199 76227 76228 76229
Kastel-Staadt	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Kehl, Stadt	BW	Ortenaukreis	77694
Kell	R Pf	Trier-Saarburg	54427

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Keltern	BW	Enzkreis	75210
Kenzingen, Stadt	BW	Emmendingen	79341
Kindsbach	R Pf	Kaiserslautern	66862
Kippenheim	BW	Ortenaukreis	77971
Kirchzarten	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79199
Kirf	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Kirkel	S	Saarpfalz	66459
Kleinblittersdorf	S	Regionalverband Saarbrücken	66271
Kirrweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	67489
Kleinbundenbach	R Pf	Pirmasens	66501
Kleines Wiesental	BW	Lörrach	79692
Kleinfischlingen	R Pf	Südliche Weinstraße	67483
Kleinsteinhausen	R Pf	Pirmasens	66484
Klingenmünster	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Knittelsheim	R Pf	Germersheim	76879
Knöringen	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Knopp-Labach	R Pf	Pirmasens	66917
Königsbach-Stein	BW	Enzkreis	75203
Konz	R Pf	Trier-Saarburg	54329
Krähenberg	R Pf	Pirmasens	66894
Krickenbach	R Pf	Kaiserslautern	67706
Kröppen	R Pf	Pirmasens	66957
Kuhardt	R Pf	Germersheim	76773
Kuppenheim, Stadt	BW	Rastatt	76456
Lahr/Schwarzwald, Stadt	BW	Ortenaukreis	77933
Lambsborn	R Pf	Kaiserslautern	66894
Lampaden	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Landau	R Pf	Stadtkreis Landau	76829
Landstuhl	R Pf	Kaiserslautern	66849
Langsur	R Pf	Trier-Saarburg	54308
Langwieden	R Pf	Kaiserslautern	66894
Lauf	BW	Ortenaukreis	77886
Lautenbach	BW	Ortenaukreis	77794

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Lauterschwan	R Pf	Pirmasens	76891
Lebach, Stadt	S	Saarlouis	66822
Leimen	R Pf	Pirmasens	66978
Leimersheim	R Pf	Germersheim	76774
Leinsweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76829
Lemberg	R Pf	Pirmasens	66969
Lichtenau, Stadt	BW	Rastatt	77839
Linden	R Pf	Kaiserslautern	66851
Lingenfeld	R Pf	Germersheim	67360
Linkenheim-Hochstetten	BW	Landkreis Karlsruhe	76351
Lörrach, Stadt	BW	Lörrach	79539 79540 79541
Loffenau	BW	Rastatt	76597
Losheim am See	S	Merzig-Wadern	66679
Ludwigswinkel	R Pf	Pirmasens	66996
Lug	R Pf	Pirmasens	76848
Lustadt	R Pf	Germersheim	67363
Mahlberg, Stadt	BW	Ortenaukreis	77972
Maikammer	R Pf	Südliche Weinstraße	67487
Malsburg-Marzell	BW	Lörrach	79429
Malsch	BW	Landkreis Karlsruhe	76316
Malterdingen	BW	Emmendingen	79364
Mandelbachtal	S	Saarpfalz	66399
Mandern	R Pf	Trier-Saarburg	54429
Mannebach	R Pf	Trier-Saarburg	54441
March	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79232
Marpingen	S	St. Wendel	66646
Martinshöhe	R Pf	Kaiserslautern	66894
Marxzell	BW	Landkreis Karlsruhe	76359
Maßweiler	R Pf	Pirmasens	66506
Maulburg	BW	Lörrach	79689
Mauschbach	R Pf	Pirmasens	66500

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Meißenheim	BW	Ortenaukreis	77974
Merchweiler	S	Neunkirchen	66589
Merdingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79291
Merzalben	R Pf	Pirmasens	66978
Merzhausen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79249
Merzig, Kreisstadt	S	Merzig-Wadern	66663
Merzkirchen	R Pf	Trier-Saarburg	54439
Mettlach	S	Merzig-Wadern	66693
Minfeld	R Pf	Germersheim	76872
Mittelbrunn	R Pf	Kaiserslautern	66851
Mühlenbach	BW	Ortenaukreis	77796
Müllheim, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79379
Münchweiler am Klingbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Münchweiler/Rodalb	R Pf	Pirmasens	66981
Münstertal/Schwarzwald	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79244
Muggensturm	BW	Rastatt	76461
Nalbach	S	Saarlouis	666809
Namborn	S	St. Wendel	66640
Nanzdietschweiler	R Pf	Kusel	66909
Neuburg	R Pf	Germersheim	76776
Neuenburg am Rhein, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79395
Neuenbürg, Stadt	BW	Enzkreis	75305
Neunkirchen/Saar, Kreisstadt	S	Neunkirchen	66538
Neupotz	R Pf	Germersheim	76777
Neuried	BW	Ortenaukreis	77743
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	R Pf	Stadtkreis Neustadt an der Weinstraße	67433 67434 67435
Niederhorbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Niedermohr	R Pf	Kaiserslautern	66879
Niederotterbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Niederschlettenbach	R Pf	Pirmasens	76891
Nittel	R Pf	Trier-Saarburg	54453

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Nohfelden	S	St. Wendel	66625
Nonnweiler	S	St. Wendel	66620
Nordrach	BW	Ortenaukreis	77787
Nothweiler	R Pf	Pirmasens	76891
Nünschweiler	R Pf	Pirmasens	66989
Oberarnbach	R Pf	Kaiserslautern	66851
Oberbillig	R Pf	Trier-Saarburg	54331
Oberharmersbach	BW	Ortenaukreis	77784
Oberhausen	R Pf	Südliche Weinstraße	76887
Oberkirch, Stadt	BW	Ortenaukreis	77704
Obernheim-Kirchenarnbach	R Pf	Pirmasens	66919
Oberotterbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Oberried	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79254
Oberschlettenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Obersehr	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Obersimten	R Pf	Pirmasens	66957
Oberthal	S	St. Wendel	66649
Ockfen	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Ötigheim	BW	Rastatt	76470
Offenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76877
Offenburg, Stadt	BW	Ortenaukreis	77652 77654 77656
Ohlsbach	BW	Ortenaukreis	77797
Ohmbach	R Pf	Kusel	66903
Ollmuth	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Onsdorf	R Pf	Trier-Saarburg	54456
Oppenau, Stadt	BW	Ortenaukreis	77728
Ortenberg	BW	Ortenaukreis	77799
Ottenhöfen im Schwarzwald	BW	Ortenaukreis	77883
Ottersheim	R Pf	Germersheim	76879
Ottersweier	BW	Rastatt	77833
Ottweiler, Stadt	S	Neunkirchen	66564

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Palzem	R Pf	Trier-Saarburg	54439
Paschel	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Pellingen	R Pf	Trier-Saarburg	54331
Perl	S	Merzig-Wadern	66706
Petersbächel	R Pf	Pirmasens	66996
Petersberg	R Pf	Pirmasens	66989
Pfaffenweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79292
Philippsburg, Stadt	BW	Landkreis Karlsruhe	76661
Pfinztal	BW	Landkreis Karlsruhe	76327
Pirmasens, Stadt	R Pf	Stadtkreis Pirmasens	66953 66954 66955
Pleisweiler-Oberhofen	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Pluwig	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Püttlingen, Stadt	S	Regionalverband Saarbrücken	66346
Queidersbach	R Pf	Kaiserslautern	66851
Quierschied	S	Regionalverband Saarbrücken	66287
Ramberg	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Ramstein-Miesenbach	R Pf	Kaiserslautern	66877
Ranschbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76829
Rastatt, Stadt	BW	Rastatt	76437
Rehlingen-Siersburg	S	Saarlouis	66780
Reifenberg	R Pf	Pirmasens	66507
Remchingen	BW	Enzkreis	75196
Renchen, Stadt	BW	Ortenaukreis	77871
Reute	BW	Emmendingen	79276
Rheinau, Stadt	BW	Ortenaukreis	77866
Rheinfelden (Baden), Stadt	BW	Lörrach	79618
Rheinhausen	BW	Emmendingen	79365
Rheinmünster	BW	Rastatt	77836
Rheinstetten	BW	Landkreis Karlsruhe	76287
Rheinzabern	R Pf	Germersheim	76764
Rhodt	R Pf	Südliche Weinstraße	76835

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Rickenbach	BW	Waldshut	79736
Riedelberg	R Pf	Pirmasens	66484
Riegel am Kaiserstuhl	BW	Emmendingen	79359
Riegelsberg	S	Regionalverband Saarbrücken	66292
Rieschweiler-Mühlbach	R Pf	Pirmasens	66509
Ringsheim	BW	Ortenaukreis	77975
Rinnthal	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Rodalben (mit Ortsteil Neuhof)	R Pf	Pirmasens	66976
Rohrbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76865
Roschbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Rosenkopf	R Pf	Pirmasens	66894
Rülzheim	R Pf	Germersheim	76761
Rümmingen	BW	Lörrach	79595
Rumbach	R Pf	Pirmasens	76891
Ruppertsweiler	R Pf	Pirmasens	66957
Rust	BW	Ortenaukreis	77977
Saalstadt	R Pf	Pirmasens	66919
Saarbrücken Landeshauptstadt	S	Regionalverband Saarbrücken	66111
Saarburg	R Pf	Trier-Saarburg	54439
Saarlouis, Kreisstadt	S	Saarlouis	66740
Saarwellingen	S	Saarlouis	66793
Sankt Peter	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79271
St. Martin	R Pf	Südliche Weinstraße	67487
Sasbach am Kaiserstuhl	BW	Emmendingen	79361
Sasbach	BW	Ortenaukreis	77880
Sasbachwalden	BW	Ortenaukreis	77887
Schallbach	BW	Lörrach	79597
Schallstadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79227
Schauerberg	R Pf	Pirmasens	66919
Scheibenhardt	R Pf	Germersheim	76779
Schiffweiler	S	Neunkirchen	66578
Schillingen	R Pf	Trier-Saarburg	54429
Schindhard	R Pf	Pirmasens	66996

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Schliengen	BW	Lörrach	79418
Schmalenberg	R Pf	Pirmasens	67718
Schmelz	S	Saarlouis	66839
Schmitshausen	R Pf	Pirmasens	66484
Schoden	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Schömerich	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Schönau im Schwarzwald, Stadt	BW	Lörrach	79677
Schönau (mit Ortsteil Gebüg)	R Pf	Pirmasens	66996
Schöndorf	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Schönenberg	BW	Lörrach	79677
Schönenberg-Kübelberg	R Pf	Kusel	66901
Schopfheim, Stadt	BW	Lörrach	79650
Schopp	R Pf	Kaiserslautern	67707
Schuttertal	BW	Ortenaukreis	77978
Schutterwald	BW	Ortenaukreis	77746
Schwalbach	S	Saarlouis	66773
Schwanau	BW	Ortenaukreis	77963
Schwanheim	R Pf	Pirmasens	76848
Schweigen-Rechtenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Schweighofen	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Schweix	R Pf	Pirmasens	66957
Schwörstadt	BW	Lörrach	79739
Seebach	BW	Ortenaukreis	77889
Seelbach	BW	Ortenaukreis	77960
Serrig	R Pf	Trier-Saarburg	54455
Sexau	BW	Emmendingen	79350
Siebeldingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Silz	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Sinzheim	BW	Rastatt	76547
Sölden	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79294
Spiesen-Elversberg	S	Neunkirchen	66583
Spirkelbach	R Pf	Pirmasens	76848
Staufen im Breisgau, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79219

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Stegen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79252
Steinach	BW	Ortenaukreis	77790
Steinalben	R Pf	Pirmasens	66851
Steinbach	R Pf	Kusel	66909
Steinen	BW	Lörrach	79585
Steinfeld	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Steinmauern	BW	Rastatt	76479
Steinweiler	R Pf	Germersheim	76872
Steinwenden	R Pf	Kaiserslautern	66879
Stelzenberg	R Pf	Kaiserslautern	67705
St. Ingbert, Stadt	S	Saarpfalz	66386
Straubenhardt	BW	Enzkreis	75334
Stutensee	BW	Landkreis Karlsruhe	76297
St. Wendel, Stadt	S	St. Wendel	66606
Sulzbach/Saar, Stadt	S	Regionalverband Saarbrücken	66280
Sulzburg, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79295
Taben-Rodt	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Tawern	R Pf	Trier-Saarburg	54456
Temmels	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Teningen	BW	Emmendingen	79331
Thaleischweiler-Fröschen	R Pf	Pirmasens	66987
Tholey	S	St. Wendel	66636
Todtnau, Stadt	BW	Lörrach	79674
Trassem	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Trippstadt	R Pf	Kaiserslautern	67705
Trulben	R Pf	Pirmasens	66957
Tunau	BW	Lörrach	79677
Überherrn	S	Saarlouis	66802
Umkirch	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79224
Utzenfeld	BW	Lörrach	79694
Venningen	R Pf	Südliche Weinstraße	67482
Vierherrenborn	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Vinningen	R Pf	Pirmasens	66957

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Völkersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Völklingen, Stadt	S	Regionalverband Saarbrücken	66333
Vörstetten	BW	Emmendingen	79279
Vogtsburg im Kaiserstuhl, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79235
Vollmersweiler	R Pf	Germersheim	76744
Vorderweidenthal	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Wadern, Stadt	S	Merzig-Wadern	66687
Wadgassen	S	Saarlouis	66787
Waldbronn	BW	Landkreis Karlsruhe	76337
Waldfischbach-Burgalben	R Pf	Pirmasens	67714
Waldhambach	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Waldkirch, Stadt	BW	Emmendingen	79183
Waldmohr	R Pf	Kusel	66914
Waldrohrbach	R Pf	Südliche Weinstraße	78857
Waldweiler	R Pf	Trier-Saarburg	54429
Wallerfangen	S	Saarlouis	66798
Wallhalben	R Pf	Pirmasens	66917
Walshausen	R Pf	Pirmasens	66484
Walsheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Walzbachtal	BW	Landkreis Karlsruhe	75045
Wasserliesch	R Pf	Trier-Saarburg	54332
Wawern	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Wehr, Stadt	BW	Waldshut	79664
Weil am Rhein, Stadt	BW	Lörrach	79576
Weingarten (Baden)	BW	Landkreis Karlsruhe	76356
Weisenbach	BW	Rastatt	76599
Weiskirchen	S	Merzig-Wadern	66709
Weisweil	BW	Emmendingen	79367
Wellen	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Wembach	BW	Lörrach	79677
Wernersberg	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Weselberg	R Pf	Pirmasens	66919
Westheim	R Pf	Germersheim	67368

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Weyher	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Wieden	BW	Lörrach	79695
Wiesbach	R Pf	Pirmasens	66894
Wilgartswiesen	R Pf	Pirmasens	76848
Willstätt	BW	Ortenaukreis	77731
Wiltingen	R Pf	Trier-Saarburg	54459
Wincheringen	R Pf	Trier-Saarburg	54457
Winden	R Pf	Germersheim	76872
Winden im Elztal	BW	Emmendingen	79297
Winterbach	R Pf	Pirmasens	66484
Wittlingen	BW	Lörrach	79599
Wittnau	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79299
Wörth	R Pf	Germersheim	76744
Wörth-Büchelberg	R Pf	Germersheim	76744
Wörth-Maximiliansau	R Pf	Germersheim	76744
Wörth-Schaidt	R Pf	Germersheim	76744
Wyhl am Kaiserstuhl	BW	Emmendingen	79369
Zeiskam	R Pf	Germersheim	67378
Zell am Harmersbach, Stadt	BW	Ortenaukreis	77736
Zell im Wiesental, Stadt	BW	Lörrach	79669
Zerf	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Zweibrücken	R Pf	kreisfreie Stadt	66482

Auf diese Anweisung wird Bezug genommen in folgenden Verwaltungsanweisungen:

Oberste Finanzbehörden der Länder 11.3.2020 - O 2000

BMF 11.3.2020 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 18.3.2019

BMF 18.3.2019 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 19.3.2018 - O 2000

BMF 19.3.2018 - O 2000

Fundstelle(n):
BStBl 2017 I S. 753
BB 2017 S. 1110 Nr. 20
NWB AAAAG-45084

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.